

ZH_OBERGERICHT UH110193 vom 16. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH110193

FR: ZH_OBERGERICHT UH110193 du 16 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT UH110193 del 16 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Am 5. April 2010, um ca. 15.20 Uhr, fuhr A._____ (nachstehend: Beschwerdeführer) als Lenker des Personenwagens "Z._____" zusammen mit dem Beifahrer B._____ sowie den beiden weiteren Mitinsassen C._____ und D._____ auf der V._____-Strasse in Y._____. Als B._____ auf der Höhe der Hausnummer ... den auf dem Trottoir gehenden E._____ sah, stieg er, nachdem das Fahrzeug angehalten hatte, aus in der Absicht, von diesem den Geldbetrag von Fr. 4'500.– einzufordern, den E._____ ihm angeblich seit Jahren schulde. In der Folge stieg E._____ in das Fahrzeug ein. Sodann fuhren sie von der V._____-Strasse nach W._____, hielten dort auf einem Parkplatz kurz an und fuhren anschliessend wieder zurück an die V._____-Strasse ..., dem Wohnort von E._____. B._____ sowie C._____ folgten daraufhin E._____ in dessen Wohnung und drohten diesem sowie der ebenfalls anwesenden F._____ mehrfach, dass sie schon sehen würden, was passiere, wenn sie das Geld oder zumindest die in Aussicht gestellten Fr. 200.– innert Wochenfrist nicht bezahlen würden (Urk. 7 S. 1).

E. 2

Gleichen Tags erstattete F._____ aufgrund dieses Vorfalls bei der Kantonspolizei Zürich telefonisch Strafanzeige gegen Unbekannt (Urk. 9/1 S. 5 f.). Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen konnten A._____, B._____, C._____ und D._____ als die bei der obgenannten Fahrt beteiligten Personen eruiert werden (Urk. 9/2).

E. 3

Am 14. April 2010 wurde der Beschwerdeführer verhaftet (Urk. 9/17/3). Gleichen Tags wurde er durch die Kantonspolizei Zürich einvernommen (Urk. 9/5/1) und anschliessend der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachstehend: Staatsanwaltschaft) zugeführt (Urk. 19/17/5). Am 29. April 2010 wurde der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen (Urk. 9/17/17).

E. 4

Die Staatsanwaltschaft stellte mit Verfügung vom 28. Juni 2011 die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen Erpressung etc. ein, wobei ihm

- 3 - die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 2'000.– auferlegt wurden und ihm dementsprechend weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet wurde (Urk. 3/2 = Urk. 7 = 9/22).

E. 4.1

Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 5. April 2010 führte E._____ aus, er sei freiwillig in das Fahrzeug eingestiegen. Er habe zuerst gesagt, er steige nicht ein. Dann sei er aber dennoch eingestiegen, weil er nicht gewusst habe, was sonst passieren würde; da er

Angst gehabt habe (Urk. 9/6/1 S. 6).

E. 4.2

Ebenso führte E. _____ anlässlich der Einvernahme vor der Staatsanwaltschaft am 29. April 2010 aus, B. _____ habe ihn aufgefordert, ins Fahrzeug einzusteigen. Dabei habe ihm dieser aber keine Nachteile in Aussicht gestellt, wenn er nicht in das Fahrzeug eingestiegen wäre. Auf die Frage, ob er Angst vor allfälligen Konsequenzen gehabt hätte, wenn er nicht ins Fahrzeug eingestiegen wäre, führte E. _____ aus, er habe gedacht, wenn er nicht einsteigen würde, gäbe es nur wieder Probleme. Er habe nicht gewusst, was geschehen würde, wenn er nicht einsteige. Insbesondere habe er nicht gewusst, ob er nur B. _____ gegen sich gehabt habe oder ob die drei Fahrzeuginsassen zu dessen Verstärkung gegen ihn da gewesen seien (Urk. 9/6/5 S. 4).

E. 5

Mit Eingabe vom 8. Juli 2011 liess sich der Beschwerdeführer rechtzeitig gegen die Kostenaufgabe und die Entschädigungsfolge der Einstellungsverfügung wenden und folgende Anträge stellen (Urk. 2; Urk. 4): "1. Die Einstellung des Strafverfahrens gegen A. _____ sei zu bestätigen. 2. Die gesamten Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen, A. _____ seien keine Kosten zu auferlegen. 3. A. _____ sei für die Untersuchungshaft vom 14.4.2010 bis zum 29.4.2010 (16 Tage) eine Entschädigung von Fr. 800.– zuzusprechen. 4. Die Anwaltskosten für das Beschwerdeverfahren seien aus der Staatskasse zu begleichen."

E. 5.1

Der Beschwerdeführer führte anlässlich der polizeilichen Befragung vom 14. April 2010 aus, nachdem B. _____ auf der Strasse E. _____ entdeckt habe und aus dem Fahrzeug gestiegen sei, habe er das Fahrzeug gewendet und sei zu den beiden hin gefahren. Als er neben den beiden angehalten habe, habe er zu B. _____ gesagt, sie sollten an einen anderen Ort gehen, da die Leute auf sie schauen würden. Dies habe er auf ... [Sprache] gesagt, da er nicht gewollt habe, dass E. _____ oder jemand anderer dies verstehe. B. _____ habe sodann zu E. _____ gesagt, er solle einsteigen, sie würden an einen anderen Ort fahren. Er (der Beschwerdeführer) habe erklärt, E. _____ solle sich auf dem Rücksitz in die Mitte setzen. Er habe bemerkt, dass E. _____ schockiert und zurückhaltend gewirkt habe. Er (der Beschwerdeführer) habe zwar nicht gewusst, um was es gehe.

- 10 - Er habe aber nicht gewollt, dass E. _____ auf einmal aus dem fahrenden Fahrzeug springen würde (Urk. 9/5/1 S. 4).

E. 5.2

Anlässlich der Hafteinvernahme vom 14. April 2010 bestätigte der Beschwerdeführer gegenüber der Staatsanwaltschaft seine bereits gemachte Aussage, wonach er gewollt habe, dass E. _____ hinten im Fahrzeug in der Mitte sitzen solle, damit dieser nicht plötzlich aus dem fahrenden Fahrzeug springen würde. Auf die Frage, weshalb E. _____ dies hätte tun sollen, antwortete der Beschwerdeführer, er habe keine Ahnung gehabt, um was es gegangen sei. Sie seien vier Leute im Auto gewesen. Der Typ (wohl E. _____ gemeint) habe Angst gehabt. Er (der Beschwerdeführer) habe nicht gerne Typen im Auto, welche Angst hätten. Deshalb habe er gewollt, dass er (E. _____) in der Mitte sitze. Wenn er rechts gesessen wäre, hätte er schnell fliehen können. Dann wäre er (der Beschwerdeführer) der "Verarschte" gewesen. B. _____ habe ihm gesagt, er solle einsteigen.

Dies habe er ihm schon ein wenig aggressiv gesagt. Der andere (wohl E._____ gemeint) habe aber nichts gesagt. Er sei einfach eingestiegen. Weiter führte der Beschwerdeführer aus, der Typ (E._____) habe Angst vor B._____ gehabt, so viel sei klar gewesen. Er habe alles bedingungslos gemacht, was ihm B._____ aufgetragen habe. Er (der Beschwerdeführer) hätte das nicht gemacht. Es habe den Anschein gemacht, dass der Geschädigte Angst vor B._____ gehabt habe. Auf die Frage, wie er sich diese Angst erkläre, meinte der Beschwerdeführer, er vermute, dass sie (B._____ und E._____) von früher her "Zoff" gehabt hätten. Er (der Beschwerdeführer) habe aber keine Ahnung, um was es dabei gegangen sei (Urk. 9/5/2 S. 3 f.). 6. Den Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift, wonach die Staatsanwaltschaft anlässlich der Hafteinvernahme vom 14. April 2010 von sich aus ausgeführt habe, E._____ sei aus Angst in das Fahrzeug eingestiegen (vgl. Urk. 2 S. 3), kann nicht gefolgt werden. Wie aus der Hafteinvernahme ersichtlich ist, fasste die Staatsanwaltschaft sinngemäss und zutreffend die Aussagen von E._____ zusammen, die dieser am 5. April 2010 gegenüber der Polizei machte (vgl. Urk. 9/5/2 S. 2; Urk. 9/6/1 S. 6). Entsprechend hat die Staatsanwaltschaft nicht von sich aus ausgeführt, E._____ hätte Angst gehabt und sei

- 11 - deshalb in das Fahrzeug eingestiegen. Sie stützte sich dabei auf die entsprechenden Aussagen von E._____. Diese Ausführungen wurden zudem vom Beschwerdeführer nie bestritten.

E. 6

Mit Präsidialverfügung vom 18. Juli 2011 wurde der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme und Einsendung der Akten angesetzt (Urk. 5; Prot. S. 2). Mit Eingabe vom 20. Juli 2011 liess sie sich vernehmen und beantrage, es sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers (Urk. 8). Mit Präsidialverfügung vom 28. Juli 2011 wurde dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist zur freigestellten Äusserung angesetzt (Urk. 11; Prot. S. 3). Mit Eingabe vom 17. August 2011 liess sich der Beschwerdeführer innert erstreckter Frist vernehmen (Urk. 15; Prot. S. 4).

E. 7

Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, er habe zwar anlässlich der Hafteinvernahme vom 14. April 2010 vor der Staatsanwaltschaft ausgeführt, E._____ habe Angst gehabt. Dieser hätte aber möglicherweise deshalb Angst gehabt, weil er Schulden gehabt habe, diese nicht begleichen können und daher Zukunftsängste gehabt habe (vgl. Urk. 2 S. 3). Diese Ausführungen des Beschwerdeführers erscheinen als blosser Schutzbehauptung und stehen den weiteren Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich derselben Hafteinvernahme entgegen. So führte der Beschwerdeführer aus, E._____ habe Angst vor B._____ gehabt. E._____ habe alles bedingungslos gemacht, was ihm B._____ aufgetragen habe. Er vermute, dass sie von früher her "Zoff" miteinander gehabt hätten (Urk. 9/5/2 S. 3 f.). Dem Beschwerdeführer war demnach ohne Weiteres bewusst, dass E._____ Angst vor B._____ hatte und folglich nicht an allfälligen Zukunftsängsten aufgrund seiner finanziellen Situation litt. Zudem ist zu bemerken, dass auch E._____ im gesamten Untersuchungsverfahren nie erwähnte, dass er aufgrund seiner finanziellen Situation allfällige Zukunftsängste hätte. Vielmehr führte dieser aus, er sei in das Fahrzeug eingestiegen, da er Angst gehabt habe. Er habe nicht gewusst, was sonst passieren würde (Urk. 9/6/1 S. 6).

E. 8

Der Beschwerdeführer machte geltend, ein derartiges Fehlverhalten könne zwar eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB darstellen. E. _____ müsse aber solche zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Beschwerdeführer selber geltend machen, entweder adhäsionsweise oder in einem separaten Zivilverfahren (Urk. 15 S. 2). Dieser Einwand des Beschwerdeführers ist unbehelflich. Wie vorstehend dargelegt, können die Kosten einer Strafuntersuchung einem nicht verurteilten Angeschuldigten auferlegt werden, wenn dieser in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Unerheblich für die Kostenauflegung ist, ob einem Geschädigten tatsächlich ein finanzieller Schaden entstanden ist und ob er diesen adhäsionsweise oder in einem separaten zivilrechtlichen Verfahren geltend macht.

- 12 -

E. 9

Wie aus den Aussagen des Beschwerdeführers und von E. _____ während des Untersuchungsverfahrens ersichtlich ist, wurde zwar gegenüber E. _____ weder Gewalt angewendet, noch wurde ihm verbal ein Nachteil angedroht, für den Fall, dass er nicht in das Fahrzeug einsteigen würde. Von einem Einsteigen in das Fahrzeug aus freiem Willen kann aber dennoch nicht gesprochen werden. So führte E. _____ aus, er sei in das Fahrzeug eingestiegen, weil er Angst gehabt habe. Dies war dem Beschwerdeführer durchaus bewusst, führte er doch selber aus, E. _____ habe auf ihn schockiert und zurückhaltend gewirkt. E. _____ habe vor B. _____ Angst gehabt und dieser habe ihm schon ein wenig aggressiv gesagt, er solle ins Fahrzeug einsteigen. Zudem war es dem Beschwerdeführer selber nicht wohl bei der ganzen Situation, weshalb er möglichst schnell den Ort verlassen wollte, an dem sie E. _____ antrafen, da die Leute in der Umgebung bereits auf sie aufmerksam geworden sind. Trotz des Wissens, dass E. _____ verängstigt war und er nicht in das Fahrzeug einsteigen wollte, liess der Beschwerdeführer E. _____ in das Fahrzeug einsteigen und fuhr diesen sowie die weiteren drei Personen von der V. _____-Strasse ... in Y. _____ nach W. _____ und anschliessend wieder zurück. Bereits dieses Verhalten des Beschwerdeführers stellt einen empfindlichen Eingriff in die psychische Integrität von E. _____ dar. Indem er aber zudem darauf bestand, dass E. _____ in der Mitte zwischen zwei Personen sass, sodass E. _____ - wie der Beschwerdeführer ausführte - nicht aus Angst plötzlich aus dem fahrenden Fahrzeug springen bzw. flüchten konnte, wurde das seelische Wohlbefinden von E. _____ massiv und erheblich beeinträchtigt. Unerheblich ist dabei, dass der Beschwerdeführer angeblich - wie er mehrfach betonte - nicht gewusst haben soll, um was es zwischen E. _____ und B. _____ genau ging. Zudem ist zu berücksichtigen, dass selbst wenn E. _____ tatsächlich B. _____ Geld geschuldet hätte - was dieser aber stets bestritt - wäre das vorliegende Verhalten in keiner Weise gerechtfertigt. Demnach liegt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB vor. Dadurch hat der Beschwerdeführer die vorliegende Strafuntersuchung ohne Weiteres veranlasst, weshalb eine Kostenaufgabe trotz Einstellung des Verfahrens an den Beschwerdeführer rechtmässig ist. Entsprechend erweist sich die Beschwerde als un begründet und ist demnach abzuweisen.

- 13 - IV. Gestützt auf Art. 22 StPO und die §§ 17 Abs. 2, 8 und 4 der Gebührenordnung des Obergerichts (GebV OG) ist eine Gerichtsgebühr von Fr. 270.- anzusetzen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. K. Balmer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.